

# **Haftungsrechtliche Aspekte bei der behandlungspflegerischen Delegation**

Karen Halank 2020

---

# Rangfolge bei Regelungen

**EU-Richtlinien**

**Grundgesetz**

**Gesetzliche Regelungen**

(heute im Besonderen Regelungen aus dem **BGB**)

**Untergesetzliche Regelungen**

wie z.B. Richtlinien, Rahmenverträge, Pflegetranzparenzvereinbarung.....

In-house Regelungen, vertragliche Vereinbarungen etc

# Haftungsrecht

Sinn und Zweck:

- Integritätsschutz des Einzelnen →  
die im GG genannten Rechtsgüter eines Menschen dürfen nicht verletzt werden
- Mögliche Folgen solcher Verletzungen
  - Zivilrechtlich → Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld (versicherbar)
  - Strafrechtlich → Geld oder Freiheitsstrafen (nicht versicherbar!)
  - ...

# Arten der zivilrechtlichen Haftung

- Vertragliche Haftung (Vertragspflichtverletzung)
  - Vertrag zwischen Geschädigtem und Anspruchsgegner
  - Schaden
  - Schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht durch Anspruchsgegner
- Deliktische Haftung (unerlaubte Handlung) §§ 823 ff BGB
  - Schaden
  - Schuldhafte Verletzung von
  - Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum.... durch
  - Anspruchsgegner

# Haftung der Mitarbeiter

- Da zwischen den Mitarbeitern eines Heims und den Bewohnern bzw. den Mitarbeitern eines ambulanten Dienstes und den zu pflegenden Personen kein Vertrag besteht kommt nur eine deliktische Haftung in Betracht, d.h.
- **§ 823 BGB: Schadensersatzpflicht**  
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## Beispiel: § 23 IV (5) Rahmenvertrag für den Bereich vollstationäre Pflege gemäß § 75 II SGB XI

„Pflegehilfskräfte und angelernte Kräfte in der Pflege werden nur unter der fachlichen Anleitung einer Pflegefachkraft tätig.“

- Welche „Pflege“ ist gemeint?
- Was bedeutet „fachliche Anleitung“?
- ...

# Wie kann Haftung entstehen?

- Behandlungspflege primär Verantwortungsbereich Arzt
- Problematik :
  - Übertragbarkeit von Aufgaben auf Personal von Pflegediensten, Alten- oder Pflegeheimen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe
  - Haftung jedenfalls, wenn Handlungsbereich **unzulässig!**
  - Haftung kann auch im **zulässigen** Handlungsbereich entstehen.
    - Aufgaben-, Tätigkeits-, Zuständigkeitsbereich →
    - Verantwortungsbereich →
    - evtl Haftungsbereich

# Behandlungspflege

Wenn das persönliche Handeln des Arztes / der Ärztin **nicht** erforderlich ist, ist eine Übertragung von Aufgaben möglich.

Unterscheide daher

- delegationsfähige Leistungen
- im Einzelfall übertragbare Aufgaben
- nicht delegationsfähige Leistungen

**Abhängig von Aus- bzw Fortbildung der Pflegekraft**

# Behandlungspflege

Vor der Übernahme einer ärztlich angeordneten Maßnahme ist zu prüfen, ob

1. nicht persönliches Handeln des Arztes / der Ärztin erforderlich ist,
2. eine ärztliche AO vorliegt,
3. Mitarbeiter\*in die Durchführung in Theorie und Praxis erlernt hat,
4. Mitarbeiter\*in anatomische und pharmakologische Kenntnisse hat,
5. Mitarbeiter\*in die Technik der Durchführung beherrscht und
6. Bewohner\*in / Patient\*in eingewilligt hat.

# Behandlungspflege

Die Übertragung auf Mitarbeiter\*innen ist also in Ordnung, wenn

- eine entsprechende ärztliche Anweisung vorliegt,
- der/die Mitarbeiter\*in wie oben befähigt ist,
- ausreichend unterwiesen und angeleitet wurde,
- laufend überwacht wird und
- keine Gefahr von Komplikationen zu erwarten sind.
- Im Zweifel: Rückfrage beim Arzt

# Vertikale Arbeitsteilung

- **Anweisender verantwortet**
  - Richtigkeit der Anordnung
  - Fehlerfreie Auswahl des Mitarbeiters
  - Überwachung des Mitarbeiters, wobei der Anweisende grundsätzlich auf die fehlerfreie Ausführung vertrauen darf
- **Ausführender verantwortet**
  - Übernahme der Tätigkeit, wobei er grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass AO sach- und fachgerecht ist.
  - sachgerechte Ausführung

# Remonstration in der Pflege

Unverzögliche Geltendmachung von Bedenken gegenüber dem Anweisenden oder Vorgesetzten. **Dokumentieren!**

## Möglich, wenn

- AO gegen die Strafgesetze verstößt oder sonst rechtswidrig ist
- AO nicht zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben gehört
- Mitarbeiter\*in die Durchführung nicht (mehr) beherrscht
- Durchführung der AO unzumutbar ist

**FOLGE:** Vermeidung von Behandlungs- oder Pflegefehlern und somit Vermeidung von Haftung!

# Verantwortungsbereiche

Arzt: - Anordnungsverantwortung für Behandlung

**Einrichtung:** - Organisationsverantwortung  
**(PDL)** - ausreichend ausgebildete Kräfte vorhanden und  
entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt  
- Einrichten/Einhalten von Standards

**Pflegende/r:** - Übernahme- und Durchführungsverantwortung  
(evtl auch PDL)

**Bei schuldhafter Verletzung eines Verantwortungsbereiches kann es zu Haftung auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld kommen!**

# Wer kann haftbar gemacht werden?

## 1. Mitarbeiter\*in

Bei vorwerfbarem fehlerhaften Handeln: § 823 BGB  
nur deliktisch – kein Vertrag mit Bewohner/Patient!

## 2. Leitende/r Mitarbeiter\*in

Bei Anleitungs- und Überwachungsfehlern, bei Organisationsfehlern:  
§ 823 BGB nur deliktisch – kein Vertrag mit Bewohner/Patient!

## 3. Träger

### a. Aus Vertrag:

- a. Selbst für Vertragsverletzung
- b. Für fremdes Verschulden: § 278 BGB

### b. Aus Delikt:

- a. Selbst: Bei Auswahl-, Anleitungs- und Überwachungsfehlern
- b. Für fremdes Verschulden: § 831 BGB

# Quellen / weiterführende Literatur

- Hell, Walter: Alles Wissenswerte über Staat, Bürger, Recht, Thieme, 2010
- Höfert, Rolf: Von Fall zu Fall – Pflege im Recht, Springer 2017
- Howald, Bert: Haftungsrecht für die Pflege, Kohlhammer 2018
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch 2018
- Weiß, Thomas: Recht in der Pflege, Beck 2017



Sollten weitere Fragen offen sein oder sonst Interesse an Fortbildung zum Beispiel aus dem Bereich der Dokumentation, Haftung, Betreuung oder Unterbringung, der Patientenverfügung oder Vorsorgevollmachten, Sterbehilfe, Strafrechtlicher Verantwortung etc. bestehen, kontaktieren Sie mich gern unter

**[Karen.Halank@t-online.de](mailto:Karen.Halank@t-online.de)**

A decorative graphic in the top-left corner consisting of a light green rounded square and a dark blue horizontal bar with rounded ends.

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**